

Befristete 7. Eindämmungsverordnung



Hygienevorschriften – Was ist geboten/verboten?

Gundsätzliches:

- regelmäßige Belehrungen zu Hygiene und Gesundheit
- bewusste Verstöße werden nicht toleriert

Testung:

- Ab 19. April darf die Schule nur noch betreten werden, wenn entsprechend des Testkonzeptes¹ Selbsttests durchgeführt wurden und das Ergebnis negativ ist.
- Wer nicht zur Selbsttestung bereit ist, geht ins Distanzlernen und kann auch nicht an den Prüfungen teilnehmen.

Verbot des Schulbesuchs

- bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (bei trockenem Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweisem Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen, s. auch Website - Startseite - Ablaufschema bei Erkältungssymptomen
- wenn Covid-19-Infektion innerhalb des eigenen Haushaltes festgestellt wurde

Distanzgebot

- **Mindestabstand von 1,5 m** einhalten, Situationen vermeiden, in denen sich Personen nahe kommen
- **keine Umarmungen, kein Händeschütteln**
- Wegeführung im Schulhaus – Zugang zu Unterrichtsräumen über Haupttreppe, Kennzeichnung an Treppen beachten, Rechtsgeh-Gebot (bekanntes Wegeleitsystem),
- Menschenansammlungen sind zu vermeiden, **für Klassen, die im E-Teil Unterricht haben benutzen vorrangig den Eingang Hof/E-Teil**
- Mischung der Lerngruppen vermeiden, Wahlpflichtunterricht findet weiter statt
- keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern im öffentlichen Raum (Zwei-Haushalte-Regelung);
- Reduzierung schulfremder Personen auf Minimum – keine Besucher bzw. nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung

Händehygiene

- regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser (nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen – Desinfektionsspender in Mensa, nach der Berührung von Handläufen, Türklinken...), Wasserhähne möglichst nicht anfassen
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich
- **Austausch von Materialien vermeiden, falls Austausch nötig, wie z. B. Tastaturen/iPads – Desinfektion vor der Benutzung!**

- Vermeidung der Berührung von Gegenständen, wie z. B. Fenstergriffe, Whiteboards usw. durch mehrere Personen, ansonsten Desinfektion der Gegenstände vor der Benutzung,

Husten- und Niesetikette

- niemanden anhusten (ggf. wegrehen); Husten und Niesen in die Armbeuge

Mund- und Nasenschutz

- ist ergänzende Maßnahme, ersetzt nicht die Abstandsregelung
- Pflicht zum Tragen einer [medizinischen \(OP- Maske oder FFP II Maske, auch vergleichbare MNB – s. 7. Eindämmungsverordnung\)](#) Mund-Nasen-Bedeckung für alle dabei gilt :
- Alle müssen im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Ausnahmen sind möglich bzw. ratsam beim Mittagessen in der Mensa, während des Stoßlüftens der Klassenräume bzw. bei Vorlage eines Attestes entsprechend der Eindämmungsverordnung² §2,

Luftraumhygiene

- regelmäßiges, gründliches Lüften (Empfehlung: mindestens alle 20 Minuten)

Einschränkungen beim Unterricht und in den Pausen

- Sport: Sportunterricht nur im Freien, Sportstätten geschlossen
- Profilkurse finden nicht statt
- Frühstücks- und Mittagspause sind in die Blöcke integriert und werden gestaffelt auf dem Hof verbracht, Lehrkräfte und/oder päd. Mitarbeiterinnen führen Aufsicht
- Aufenthalt im Foyer in den Pausen nicht gestattet
- Aufenthalt in Mensa in den Pausen nur zum Kauf von Speisen und Getränken und in der Mittagspause zur Einnahme des warmen Mittagessens gestattet, beim Anstellen Abstandsgebot entsprechend Markierung einhalten
- Schulcafé [nicht mehr](#) geöffnet
- Musik – Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist vorerst verboten

Ab 3. Mai lernen alle Klassen im Wechselunterricht. Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag die Durchführung von Präsenzunterricht für die Jahrgänge 7, 8 und 11 untersagt.

Grundsätze für schulische Gremien und Elternarbeit

- Gremienarbeit grundsätzlich unter Wahrung der Hygienemaßnahmen
- Konferenzen auf das notwendige Maß begrenzen, **Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen** bzw. verschieben

² - Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) letzte Änderung vom 23. April 2021